

GESETZE (TierSchG)



Tierschutz §16j

§ 16j Durchführung des Gesetzes

Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz können in den Ländern über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.



© LINDNER Online 2021 | Mehr Infos unter [TierSchutz](#) | Für **Bildungszwecke und schulische Zwecke** ist eine Veröffentlichung unter Nennung von www.jura-hof.de erlaubt.

Diese Gesetztestexte wurden von uns von der [Website der Bundesregierung](#) übernommen. Wir übernehmen keine Gewährleistung für die Vollständigkeit, Richtigkeit, noch eine rechtliche Garantie.